

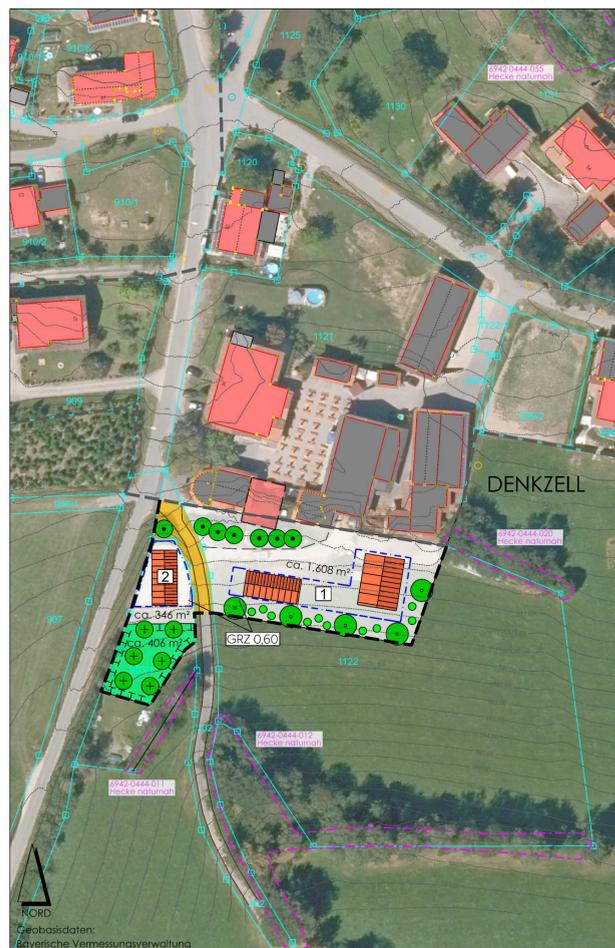
I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art und Mass der Nutzung**
 - 1.1 GRZ 0,60 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ).
- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - 2.1 Baugrenze.
- 3. Grünordnung**
 - 3.1 Baum zu erhalten
 - 3.2 Pflanzgebot für Bäume. Siehe textliche Festsetzungen § 4 I).
 - 3.3 Pflanzgebot für Sträucher. Siehe textliche Festsetzungen § 4 I).
- 4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - 4.1 Ausgleichsfläche. Siehe textliche Festsetzung § 4 a)
 - 4.2 Zu pflanzender Obstbaum. Siehe textliche Festsetzung § 4 a)
- 5. Verkehrsflächen**
 - 5.1 Verkehrsflächen öffentlich
- 6. Sonstige Planzeichen**
 - 6.1 Massangabe.
 - 6.2 ca. 346 m² Nummer Baufeld mit Flächengröße
 - 6.3 Geltungsbereich der 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung

II. PLANLICHE HINWEISE

- 1. Planzeichen der Flurkarten Bayern**
(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 10/2021)
 - 1.1. Flurgrenzen / Grenzstein
 - 1.2. Flurstücksnummer
 - 1.3. Wohngebäude (mit Hausnummer)
 - 1.4. Nebengebäude

LAGEPLAN SATZUNG M 1 : 1.000



2. Sonstige Darstellungen

- 2.1. Bebauung, Skizze unverbindlich.
- 2.2. Wohngebäude (Neubau, nicht amtlich eingemessen)
- 2.3. Flächen der Biotopkartierung Bayern mit amtlicher Nummer und Kurzbeschreibung
- 2.4. 1,0 m -Höhenschichtlinie, Auswertung DigitalGeländemodell DGM1 der Bayerischen Vermessungsverwaltung
- 2.5. Grenze der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung "Denkzell"

III. SATZUNG

Auf Grund von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Konzell folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan Satzung M 1: 1.000. Der Lageplan Satzung ist Bestandteil der Satzung.

Die Festsetzungen gemäß § 2 und § 3 sowie die Hinweise nach § 4 gelten ausschließlich für den Geltungsbereich der 4. Änderung.

§ 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrößen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Festsetzungen durch Planzeichen: Siehe Lageplan Satzung Maßstab 1: 1.000 sowie Punkt I. Planliche Festsetzungen.

Festsetzungen durch Text:

- Maß der baulichen Nutzung: Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,60 festgesetzt.
- Art der baulichen Nutzung: Im Geltungsbereich der Satzungsänderung sind nachfolgende Nutzungen zulässig:
 - Baufeld 1:
 - Lager- und Maschinenhallen.
 - Landwirtschaftliche Nebengebäude.
 - Dem gastronomischen Betrieb dienende Nebengebäude.
 - Baufeld 2:
 - Dem gastronomischen Betrieb dienendes Veranstaltungszell.
 - Dem gastronomischen Betrieb dienendes Veranstaltungsgebäude.
- Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt für Gebäude 6,50 m, für das Veranstaltungszell 3,50 m. Als unterer Bezugspunkt gilt für Gebäude das Urgelände, für das Veranstaltungszell das geplante Gelände. Als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte tafelseits zu messen.
- Die Firstrichtung ist frei wählbar.
 - Zulässige Dachformen: Satteldach (SD), bei untergeordneten Nebengebäuden auch Pultdach (PD)
 - Zulässige Dachneigung: 15°- 35° (SD), 10°- 20°(PD).
 - Dachmaterial: Ziegel oder Pfannen in roten, bis rotbraunen Tönen oder anthrazit. Bei untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden sind Metalldachdeckungen zulässig. Beim Veranstaltungszell sind Zellplanen zulässig.
- Dachgauben sind unzulässig
- Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen sind auf Dächern zulässig, soweit sie dieselbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Gebäudeunabhängige, freistehende Solar- oder Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
- Auffüllungen / Abgrabungen / Stützmauern:
 - Geländeauffüllungen sind bis maximal 1,5 m bezogen auf das Urgelände zulässig. Sämtliche Auffüllungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis des betroffenen Nachbarn zurAngleichung besteht. Geländeabgrabungen sind bis maximal 2 m bezogen auf das Urgelände und bis maximal 50 cm zur Nachbargrenze zulässig. Stützmauern zur Sicherung von Abgrabungen sind bis zu einer maximalen sichtbaren Höhe von 2 m über geplantem Gelände zulässig. Ausführung als Natursteinmauer, Trockenmauer oder begrünte Betonstützwände. In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländekoten anzugeben und die Höhen der geplanten Geländeänderungen (z.B. Auffüllung, Abgrabung) sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.
- Flächenbefestigungen:
 - Für die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Nebentflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. Betonpflaster mit breiten Fugen, Rasenfugenpflaster, Natursteinpflaster, Kies- oder Schotterbelag.
- Grundstückseinfriedungen:
 - Zulässig sind nicht vollflächig geschlossene Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen, Maschendrahtzäune, Höhe bis 1,20 m sowie Hecken aus Laubgehölzen, Sockelmauern oder Streifenfundamente sind zur Einfriedung unzulässig, es sind ausschließlich Punktfundamente zugelassen.
- Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist gemäß der jeweils gültigen Garagen- und Stellplatzverordnung (GoStellV) nachzuweisen.
- Niederschlagswasserbeseitigung:
 - Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen auf dem Grundstück) ist über geeignete Einrichtungen auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern. Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Für die Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. mit der TRENWG und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

I) Grünordnung

Pflanzgebot für Bäume:
Pro Planzeichen nach planlicher Festsetzung 3.2 ist ein Laubbaum 2. Wuchsordnung mit Arten der Liste 1 oder alternativ ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm.

Liste 1 Laubbäume 2. Wuchsordnung:

- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Malus sylvestris - Wild-Apfel
- Prunus avium - Vogel-Kirsche
- Pyrus pyrastar - Wild-Birne

(Bei Obstbäumen wird zur Standortreignung eine Beratung durch den Kreisobstlehrgarten Neukirchen empfohlen)

Pflanzgebot für Sträucher:

Entlang der südlichen und südöstlichen Parzellengrenze ist nach planlicher Festsetzung 3.2 auf 50 % der Grenzlänge eine 2-reihige Strauchpflanzung mit Arten der Liste 2 zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzung darf auf bis zu 4 Pflanzgruppen aufgeteilt werden. Bei abschnittswiseer Bebauung ist die Bepflanzung in Abschnitten zulässig. Es ist autochthones (heimisches) Pflanzenmaterial zu verwenden. Pflanzabstand der Reihen 1,0 m, Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,50 m. Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.

Liste 2 Sträucher:

- Cornus sanguinea - Blut-Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus laevigata - Zweigfliger Weißdorn
- Crataegus monogyna - Eingriffiger Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
- Lonicera xylosteum - Gewöhnliche Heckenkirsche
- Rosa spec. - Wildrosen
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

m) Zeitpunkt der Pflanzungen:

Die Pflanzungen auf den privaten Flächen sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Maßgeblich ist das Datum der Nutzungsaufnahme Gebäudes.

n) Kompensation:

Zum Ausgleich für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft wird eine Teilfläche der Flurnummer 903/1 mit einer anteiligen Grundstücksgröße von 406 m² als Ausgleichsfläche festgesetzt. Lage und Umfang bestimmen sich nach der planlichen Festsetzung 4.1 im Lageplan der Satzung.

Entwicklungsziel:

Streuoobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (BNT 441 gem. BayKompV 2014)

Maßnahmen:

Pro Planzeichen gemäß planlicher Festsetzung 4.2 ist ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Abstand der Bäume untereinander mind. 8 m. Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm. In den ersten 5 Jahren ist ein Verblisschutz anzubringen, der Wurzelballen ist mit unverzinktem Drahtgeflecht gegen Wühlmäuse zu sichern. Ausfälle sind zu ersetzen. Unzulässig sind eine Stammkalkung und jegliche Düngung. Ein Erziehungsschnitt ist unzulässig. Ein Erziehungsschnitt sowie bestandserhaltende Schnittmaßnahmen sind zulässig, sofern ein natürlicher Kronenaufbau gefördert wird.

Liste 4: Sortenvorschläge Obst (Auswahl):

- Äpfel: Gravensteiner, Danziger Kanapfel, Maunzenapfel, Winterrambur, Eberles Mostapfel, Erbachhofer Mostapfel, Roter Eiserapfel
- Birnen: Kirchensaller Mostbirne, Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne
- Kirschen: Große Prinzessinkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche
- Zwetschgen: Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge

(Es wird empfohlen, sich im Kreisobstlehrgarten Neukirchen hinsichtlich standort-geeigneter Sorten beraten zu lassen).

Pflege der Wiesenflächen:

Dauerhafter Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz von Spritzmitteln. Wiesenflächen zweimal pro Jahr mähen.
1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni des Jahres, 2. Schnitt im Zeitraum von 15.08 - 01.09. des Jahres. Mähgut von der Fläche entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
In den ersten 3 Jahren ist eine höhere Schnittfolge (dreimalige Mahd) zum Nährstoffzweig durchzuführen.

§ 4 Hinweise

Hinweise durch Planzeichen: Siehe Lageplan Satzung Maßstab 1: 1.000 sowie Punkt II. Planliche Hinweise.

Hinweise durch Text:

- Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, sind zu dämpfen. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Artikel 48 ABGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücke einzuhalten.

b) Hinweise des Stromversorgers:

Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumsschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Kabeltrasse. Pläne für Bau- und Bepflanzungsverfahren sind dem Stromversorger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen.

- Brandschutz: Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.

Feuerwehruzufahrt:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Foto: 2007, AIN/Bl 2008 S. 806 hingewiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Löschwasserversorgung:

Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden mit einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 Meter keine unabhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter (Baugenehmigung beachten) mit entsprechendem Volumen zu errichten. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing- Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflächhydranten mit zwei B- Abgängen gemäß DIN 3222 entnommen werden können; es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäudetrümmerschutzes zu installieren.

d) Wasserwirtschaft:

Es wird empfohlen, anfallendes Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen zur Schonung der Ressource Grundwasser in ausreichend dimensionierten Regenwassersammelanlagen (z. B. Zisternen mit 5 m³ Volumen) zu sammeln und über gesonderte Regenwasserleitungen einer ökologisch sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zuzuführen. Bei einer Nutzung für die Toilettenspülung ist die Gemeinde Konzell zu informieren. Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden. Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamfläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen. Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing- Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen. Bei Geländeanschnitten muss mit Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

e) Bodenschutz:

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Generell sind bei der Herstellung bzw. beim Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht die materiell- rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes, § 7 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere hat der Aushub dabei zum Unterboden am Einbauort eine identische Beschaffenheit in Bezug auf die Schadstoffgehalte und die physikalischen Eigenschaften nachzuweisen. Ferner ist eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt zu informieren.

f) Abfallwirtschaft:

Die Abfallbehältnisse sind am Abfuhrtag an der Gemeindeverbindungsstraße zur Abholung bereitzustellen.

g) Hinweis zum Umweltschutz:

Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pesticiden sowie von Streusalz und anderen ätzenden Stoffen sollte aus Gründen des Wasser-, Boden- und allgemeinen Naturschutzes verzichtet werden.

Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter zu verwenden.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Konzell hat in der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2021 die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Konzell hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 02.11.2022 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 12.12.2022 bis 23.01.2023 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Die Gemeinde Konzell hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 23.01.2023 durchgeführt.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Konzell hat am 06.12.2023 den Entwurf sowie die Begründung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 06.12.2022 genehmigt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ortsabrundungssatzung wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____.2023 bis einschließlich _____.2024 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am _____.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Konzell hat die Ortsabrundungssatzung mit Begründung in der Fassung vom _____.2024 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____.2024 als Satzung beschlossen.

Konzell, den _____

(Hans Kienberger, 1. Bürgermeister)

7. Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Konzell, den _____

(Hans Kienberger, 1. Bürgermeister)

8. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit rechtskräftig.

Konzell, den _____

(Hans Kienberger, 1. Bürgermeister)



Architekten - Ingenieure GmbH

mks Architekten-Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
ascha@mks-al.de
www.mks-al.de

GEMEINDE KONZELL - ORTSABRUNDUNGSSATZUNG "DENKZELL" - 4. ÄNDERUNG - nach § 34 Abs. 4. Satz 1 Nr. 3 BauGB

PLANART ENTWURF	PLANNUMMER B 1.0
BAUORT PROJEKT Ortsabrundungssatzung "Denkzell" n. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - 4. ÄNDERUNG -	PROJEKTNUMMER 2022-56
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Konzell Rathausplatz 1 94357 Konzell	LANDKREIS STADT Straubing-Bogen
DARSTELLUNG Lageplan Satzung mit Festsetzungen / Hinweisen	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
BEARBEITET al	MAßSTAB 1:1.000
GEZEICHNET al	PLANVERFASSER ARCHITEKTEN
	PLANGRÖßE 95 x 55 cm
	DATUM Entwurf vom 06.12.2023